

# Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **45 (1929)**

Heft 43

PDF erstellt am: **26.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schutzharze an der Schnittoberfläche verseift und wieder nach dem Innern drängt. Es ist dies der erste Grund, weshalb man mit direktem Dampf arbeitet und ein weiterer Grund liegt darin, daß der direkte Dampf den die Zellen umgebenden Luftgürtel entfernt und damit die Wärme in das Holz hineinträgt.

Hat der Dampf mindestens eine Temperatur von 100 Grad, so löst er die im Holze befindlichen Eiweißstoffe auf und verleiht das Holz damit die Fähigkeit, zu „arbeiten“. Die Eigenschaft, das Eiweiß aufzulösen, hat kein anderer Wärmeträger, weshalb für eine richtige Trocknung das Verfahren mit dem Dampfe nicht umgangen werden kann.

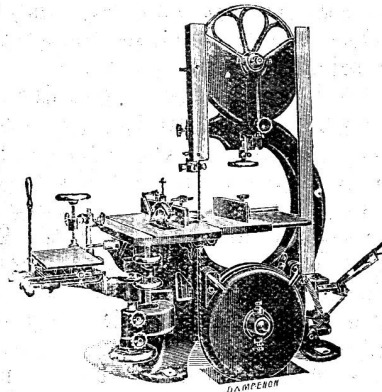
## Verbandswesen.

**Maler- und Gipsermeisterverband des Kantons Glarus.** (Korr.) Die Männer von der edlen Pfisterzunft fanden sich in Glarus zur ordentlichen Jahresversammlung zusammen, die von Malermeister Jakob Schuler von Mollis präsiert wurde. Im Vordergrund der Beratungen stand ein neues Programm für die Lehrlingsprüfungen im Malerberuf, das von der Verbandsleitung gestützt auf die eigenen Erfahrungen und solche anderer kantonaler Verbände ausgearbeitet worden war. Der neue Prüfungsplan geht nun an die kantonale Prüfungskommission. In der Diskussion wurde erneut und dringend der Wunsch an alle Behörden gerichtet, zu einer gesunden und gerechten Preisgestaltung im Malergewerbe Hand zu bieten und die alle schädigende Preisdrückeret und Schmutzkonkurrenz zu bekämpfen. Im letzten Jahr ist auf Veranlassung des Malermeisterverbandes ein berufskundlicher Unterricht für alle Malerlehrlinge unseres Kantons eingerichtet worden, was als ein erfreulicher Fortschritt zu betrachten ist. Alle Bestrebungen zur Förderung der beruflichen Tüchtigkeit des Nachwuchses haben aber nur dann einen dauernden Wert, wenn diese berufliche Tüchtigkeit dann später im praktischen Berufsleben durch eine gerechte Preisberechnung anerkannt wird. Hier ist die Mithilfe der Behörden und arbeitvergebenden Stellen unumgänglich. Wenn der Schutz eines korrekt errechneten Preises in der Arbeitspraxis fehlt, ist der Schmutzkonkurrenz und damit der mangelhaften Arbeitsausführung Tür und Tor geöffnet. Die Behörden haben es in der Hand, bei Offerten, die eine nennenswerte Preisdifferenz aufweisen, durch Heranholung der Meisterschaft zur Detailkalkulation die Einzelheiten der Preisgestaltung kennen zu lernen und zu überprüfen, was bei gerechtem Entscheid und gutem Willen von selber zur Ausschaltung der Preisunterbietung und auch der Überforderung führen würde. Der Maler- und Gipsermeisterverband des Kantons Glarus will die berufliche Qualität und das wirtschaftliche Fortkommen seiner Berufsangehörigen fördern; das kann er aber nur dann, wenn eine gesunde Preisberechnung auch von den Behörden anerkannt wird.

## Ausstellungswesen.

**Wohnungsausstellung im Kunstgewerbemuseum in Zürich.** Am 8. Januar wurde im Kunstgewerbemuseum die Wanderausstellung „Die Wohnung für das Existenzminimum“ eröffnet, die einen Teil des Materials verwendet, das bei Gelegenheit des zweiten Kongresses für neues Bauen in Frankfurt a. M. zusammengestellt wurde. Unser Rü-Korrespondent hat über diese Wanderausstellung in der „Handwerker-Ztg.“ Nr. 40 bereits berichtet, anlässlich der Ausstellung im Gewerbemuseum Basel. (Red.)

## SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



(Universal-Bandsäge Mod. B. M.)

6a

**A. MÜLLER & CIE. A. G. - BRUGG**

## Totentafel.

† Heinrich Arnold Destler-Mors, Baumeister in Dubikon (Zürich), starb am 8. Januar im Alter von 50 Jahren.

† Hermann Sutermeister, Malermeister in Zofingen (Aargau), starb am 14. Januar im Alter von 57 Jahren.

† Raimund Prochaska, Malermeister in Zug, starb am 15. Januar im Alter von 53 Jahren.

† Kaver Wohnhas, Schreinermeister in Glarus, starb am 19. Januar im Alter von 53 Jahren.

† Ulrich Ritter, Baumeister in Thalwil, starb am 19. Januar im Alter von 77 Jahren.

## Uerschiedenes.

**Das neue Baugesetz im Kanton Zürich.** Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat eine Vorlage für das neue Baugesetz, im Wesentlichen mit den Neuerungen: Die Gemeinden sind berechtigt, das Gesetz unter regierungsrätlicher Genehmigung ganz oder teilweise anzuwenden; sie müssen Bebauungspläne aufstellen, in denen auch die Wohn-, Geschäfts- und Industriegebiete ausgeschieden sein müssen. Die im Bebauungsplan enthaltenen Projekte für das öffentliche Hauptstraßennetz und die Entwässerungsgrundlagen bedürfen der regierungsrätlichen Genehmigung, auf die sich sodann das Expropriationsrecht stützt. Bei der Überbauung zu Wohnzwecken soll die offene und niedere Bauweise bevorzugt werden, und für Wohnstraßen soll der ruhige Charakter gesichert sein. Wo es notwendig ist, stellt der Regierungsrat mit den Gemeindebehörden zusammen einen einheitlichen Gesamtplan auf, dem sich die Gemeinde-Bebauungspläne anpassen haben. Ferner müssen die Gemeinden Bauordnungen erlassen, die alle bau-, feuer-, gesundheits- und verkehrspolizeilichen Verhältnisse enthalten. Die Pläne für projektlierte öffentliche Verkehrswege sollen unter Ausschreibung einer 14tägigen Rekursfrist öffentlich aufgelegt werden. Sofern an Straßen I. und II. Klasse die Gemeinden die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien unterlassen, ist die Direktion der öffentlichen Bauten zur Herstellung eines Projektes auf Kosten der Gemeinde berechtigt. Die Gebäudesockel dürfen nicht über die Baulinien, deren Abstand mindestens 12 m betragen soll, vorragen. Die Gemeinden können, wo nötig, im Quartierplanverfahren rückwärtige oder Innenbaulinien anordnen, und unter Entschädigung der Grundeigentümer zur Freihaltung von öffentlichen Anlagen Linien festsetzen. Die Quartierpläne unterliegen mit Bezug auf die Fest-

setzung der Bau- und Niveaulinien der Genehmigung. Die nicht oder nur teilweise von der Gemeinde übernommenen Kosten von Grünanlagen und Spielplätzen werden durch besonderen Verleger verteilt. Lehnt ein Quartiergenosse bei der Erstellung einer Quartierstraße die Beteiligung ab, so ist die Einkaufssumme ohne Zins an die Ersteller nachzuzahlen, sobald längs der Straße auf dem Grundstück gebaut oder die Straße tatsächlich benützt wird, in jedem Falle aber nach Ablauf von 15 Jahren seit der Fertigstellung der Straße. Die Gemeindebehörde kann die Revision eines Quartierplanes auch beschließen, wenn Beteiligte, deren Grundbesitz mehr als  $\frac{1}{2}$  der Grundfläche des Quartierplangebietes ausmacht, sie begehren. Wenn auf einer sonst bebaubaren Fläche wegen der Abgrenzung eine Bebauung nicht möglich ist, so ist der Eigentümer jedes Grundstückes befugt, eine Grenzberichtigung auf dem Wege des Austausches zu verlangen. Jedem Beteiligten ist ein Plan mit Abrechnung zuzustellen; gegen die Aufstellung der Kosten kann rekursiert werden. Die Gemeinde ist berechtigt, Mit- oder Gesamteigentümer einer Liegenschaft zur Vornahme eines gemeinsamen Vertreters anzuhalten. Da, wo dem Grundbesitzer ein Heimfallsrecht zusteht, werden Streitfragen nach dem Gesetz über die Abtretung von Privatrechten entschieden, wonach sich auch die Beitragspflichten bei Wertvermehrung von Liegenschaften durch öffentliche Bauten richten. An die Kosten der Anlage von Trottoiren mit Einschluß des Landerwerbes haben die Anstößer Beiträge zu leisten. Die Summe der Beiträge darf höchstens die Hälfte der Kosten betragen. Die Gemeinden sind berechtigt, über die Benutzung, den Unterhalt, die Reinigung und die Beleuchtung der Privatstraßen samt Nebenanlagen Vorschriften aufzustellen. Kostenpflichtig sind die Eigentümer der Straßenfläche und die Inhaber von Wegrechten. Die Grundstücke dürfen höchstens auf eine Tiefe von 20 m von der Baulinie weg mit einem einzigen selbständigen Gebäude überbaut werden. Der Abstand von der Grenze und von den Nachbargebäuden ist von der Umfassungsmauer aus zu messen.

**Aus dem Maurergewerbe.** Nach langen Bemühungen und Vorarbeiten ist es gelungen, auch für die Kantone St. Gallen und Appenzell zwei Maureranlernkurse und Fachkurse einzurichten, wie sie der Schweizerische Baumeisterverband in andern Kantonen und mit Erfolg durchgeführt hat. Der Kurs ist für Lehrlinge aus den Kantonen St. Gallen und Appenzell bestimmt und wird durch den Bund, durch die beiden Kantonsregierungen und durch die Stadt St. Gallen in entgegenkommender Weise subventioniert. Die Kursleitung liegt in den Händen von Herrn Ingenieur W. J. Heller in Bern, der im Auftrage des Schweizerischen Baumeister-Verbandes schon viele derartige Kurse geleitet hat. Es hat sich denn auch eine große Zahl von Lehrlingen, die bereits in einem Lehrverhältnis stehen, zur Teilnahme am Kurs gemeldet. Für den zweiten Kurs, der vom 5. März bis 5. April dauert, kann noch eine beschränkte Anzahl von Lehrlingen, die sich dem Maurerberuf zuwenden wollen und bereits eine bestimmte Lehrstelle in Aussicht haben, aufgenommen werden. Allfällige Anmeldungen sind an die Geschäftsstelle des Gewerbeverbandes St. Gallen zu richten.

## Literatur.

(Korresp.) Die „Deutsche Bauzeitung“ bringt in Nr. 104, der letzten des Jahres 1929, einen mit Plänen und Bildern ausgestatteten Artikel über das neue Gebäude der Schweizerischen Volksbank in Solothurn, einen Bau, der den Mittelweg zwischen über-

lieferter und neuzeitlicher Bauweise eingeschlagen hat und zweckmäßige Durchbildung mit harmonischer Formengebung in angenehmer Weise verbindet. — In der Beilage „Moderner Wohnbau“ dieser Nummer schreibt der bekannte Architekt Otto Haessler in Gelle über das Thema „Wohnen und Siedeln“ und zeigt an Hand etlicher Landaufteilungspläne, wie er dem Grundsatz „Rein Raum ohne Sonne“ zum Durchbruch verhelfen will. Demzufolge sind seine Häuserzellen denn auch stets streng Nord-Süd gerichtet. — Die vorhergehende Novembernummer derselben Beilage war beinahe ganz der Wohnsiedlung Dammersock in Karlsruhe i. B. gewidmet, von welcher bis heute der erste Bauabschnitt mit 228 Wohnungen und 23 verschiedenen Wohnungstypen ausgeführt ist. Der Artikel stammt aus der Feder von Fritz Eiselen, dem Schriftleiter der „Deutschen Bauzeitung“, und orientiert trefflich über die ganze Finanzierung der Siedlung, die Aufteilung der Wohnungen, die Baukonstruktionen und die Mietpreise. Das Studium der ganzen Anlage wird dadurch besonders interessant, daß die einzelnen Wohnhausgruppen von neun verschiedenen deutschen Architektenfirmen bearbeitet worden sind, von welchen die persönlichen neuesten Auffassungen Gestalt annehmen konnten. — Ferner sei noch auf die Doppelnummer 102/3 derselben Zeitschrift aufmerksam gemacht, welche neben anderem eine Darstellung der neuen Siemensbahn bei Berlin mit ihren zahlreichen Brücken und Bahnhöfen reinlichster und zweckdienlichster neuer Bauart — eine rechte Augenweide für neuzeitlich eingestellte Ingenieure und Architekten — zum Abdruck bringt. (Rü.)

## Aus der Praxis. — Für die Praxis. Fragen.

**NB. Verkaufs-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. — Den Fragen, welche „unter Chiffre“ erscheinen sollen, wolle man 50 Cts. in Marken (für Zusendung der Offerten) und wenn die Frage mit Adresse des Fragestellers erscheinen soll, 20 Cts. beilegen. Man keine Marken mitgeschickt werden, kann die Frage nicht aufgenommen werden.**

**684.** Wer hätte einen neuen oder gebrauchten Druckapparat für Bandschleifmaschine abzugeben, eventuell mit Führungsstange, 2,60 lang? Offerten an Willy Keller, Zimmermeister, Oberach (Thurgau).

**685.** Wer liefert Steinbrecher und Rohölmotoren, neu oder gebraucht, mit Garantie? Leistung zirka 20–30 m<sup>3</sup> pro Tag. Offerten an Sch. Graf, mech. Schreinerer, Spiez (Bern).

**686.** Wer wäre Abgeber von ca. 50 m Rippenrohr, wenn möglich nicht über 120 mm Durchmesser? Offerten an Rudolf Häusermann, Möbelfabrik, Seengen (Aargau).

**693.** Wer hätte 1 gebrauchte, aber noch gute Terrazzo- bodenschleifmaschine, tragbares System, abzugeben? Offerten unter Chiffre 693 an die Exped.

**694.** Wer hätte unter Garantie abzugeben einen 3–5 HP Drehstrom-Motor, 240 Volt, 40 Perioden, mit Schaltkasten? Offerten an S. Reber, Hobelwerk, Langnau i. E.

**695.** Wer hat zirka 5000 kg Eisen- oder Gußstücke abzugeben und wie teuer? Einzelne Stücke dürfen nicht über 2 m lang und nicht über 200 kg schwer sein. Sonst ist alles zu gebrauchen, weil die Ware nur als Belastung zum einbetonieren verwendet wird. Offerten unter Chiffre 695 an die Exped.

**696.** Wer ist Abgeber von gedämpften und ungedämpften buchenen Treppentritten nach Schablone, auf Maß zugeschnitten, gehobelt und genutet, 42 mm fertig, ca. 0,85–1,30 m lang, mittlere Breite 20–25 cm, ca. 145 Stück, franko Werkstätte? Offerten unter Chiffre 696 an die Exped.

**697.** Wer liefert praktische und handliche Maschine zum Ausschneiden von Harzgallen in Douglas- und Pitchpine-Arten? Offerten an Postfach 23709, Lugano.

**698.** Wer hätte abzugeben ca. 60 m<sup>2</sup> Wellblech-Verdachung? Offerten mit Preisangaben an Gottfried Lüscher, Gemeinderat, Kirchleerau (Aargau).

**699.** Wer hat eine gut erhaltene Holzdrehbank abzugeben oder wer liefert neue? Offerten an Jos. Schenker Söhne, Däniken (Solothurn).